



Regierung
der Oberpfalz

Planfeststellungsbeschluss

für die

**BAB A6 „Nürnberg – Amberg –
Waidhaus“**

**Neubau, AS Amberg/Ost bis AK Oberpfälzer
Wald – Verlegung eines öffentlichen Feld- und
Waldweges**

**von Betr.-km 868+120 (=Bau-km 73+100)
bis Betr.-km 868+570 (=Bau-km 73+550)**

Regensburg,
21. April 2016
Regierung der Oberpfalz



31/32.2-4354.1.A6-7

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);
BAB A 6 „Nürnberg – Amberg – Waidhaus“
Neubau, AS Amberg/Ost bis AK Oberpfälzer Wald – Verlegung eines öffentlichen Feld-
und Waldweges
von Betr.-km 868+120 (=Bau-km 73+100) bis Betr.-km 868+570 (=Bau-km 73+550)**

Planfeststellungsbeschluss

vom

21. April 2016

Inhaltsverzeichnis

A. Tenor	1
1. Feststellung des Plans	1
2. Festgestellte Planunterlagen	2
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)	3
3.1 Unterrichtungspflichten	3
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	3
3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	4
3.4 Auflagen zum Grunderwerb und zum Schutz angrenzender Grundstücke.....	6
3.5 Sonstige Nebenbestimmungen.....	7
3.6.1 Bodendenkmäler und sonstige Denkmäler	7
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen	8
4.1 Gegenstand / Zweck	8
4.2 Wasserwirtschaftliche Bedingungen	8
4.2.1 Rechtsvorschriften.....	8
4.2.2 Bauausführung allgemein.....	8
4.2.3 Entwässerung.....	10
4.2.4 Anzeigepflichten	10
5. Straßenrechtliche Verfügungen	10
6. Entscheidung über Einwendungen	11
7. Kostenentscheidung	11

B. <u>Sachverhalt</u>	12
1. Beschreibung des Vorhabens	12
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	14
2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	14
2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	14
2.3 Auslegung der Pläne und Erörterung.....	14
C. <u>Entscheidungsgründe</u>	16
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	16
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	16
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	17
1.2.1 UVP-Pflicht	17
1.2.2 Verträglichkeitsprüfung (FFH-RL / VS-RL)	18
2. Materiell-rechtliche Würdigung	18
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen).....	18
2.2 Planrechtfertigung und Planungsziele	19
2.2.1 Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse.....	19
2.2.2 Planungsziele	19
2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung.....	19
2.3.1 Raumordnung, Regionalplanung.....	19
2.3.2 Planungsvarianten.....	20
2.3.3 Planfestzustellender Ausbauumfang.....	20
2.3.3.1 Trassierung.....	21
2.3.3.2 Querschnitte und Befestigungen	21

2.3.4	Immissionsschutz / Bodenschutz	21
2.3.5	Naturschutz- und Landschaftspflege.....	22
2.3.5.1	Verbote.....	22
2.3.5.1.1	Schutzgebiete / geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz.....	22
2.3.5.1.2	Besonderer und strenger Artenschutz.....	23
2.3.5.1.2.1	Zugriffsverbote.....	23
2.3.5.1.2.2	Prüfmethodik.....	24
2.3.5.1.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	25
2.3.5.1.2.4	Konfliktanalyse.....	26
2.3.5.2	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	28
2.3.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	28
2.3.5.3.1	Eingriffsregelung	28
2.3.5.3.2	Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	29
2.3.5.3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung	30
2.3.6	Gewässerschutz.....	31
2.3.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung.....	31
2.3.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	32
2.3.7	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen.....	33
2.3.7.1	Landwirtschaft	33
2.3.7.2	Forstwirtschaft	34
2.3.7.3	Jagd- und Fischereiwesen.....	34
2.3.8	Sonstige öffentliche Belange.....	34
2.3.8.1	Träger von Versorgungsleitungen	34
2.3.8.2	Denkmalschutz	34

2.4	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände	35
2.5	Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater	36
2.5.1	Flächenverlust, Existenzgefährdung	37
2.5.2	Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden	38
2.5.2.1	Umwege, nicht praktikable Wegeföhrung	38
2.5.3	Einzelne Einwendungsföhrer	41
2.5.3.1	Einwendungsföhrer B 006	42
2.5.3.2	Einwendungsföhrer B 007	43
2.5.3.3	Einwendungsföhrer B 009	44
2.6	Zusammenfassung der beröhrten öffentlichen und privaten Belange	45
2.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	45
3.	Kostenentscheidung	45
	<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	46
	<u>Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung</u>	46
	<u>Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Auslegung des Plans</u>	47

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWVerz	Bauwerksverzeichnis

DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.-Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz



Aktenzeichen: 31/32.2-4354.1.A6-7

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)

BAB A6 „Nürnberg – Amberg - Waidhaus“

Neubau, AS Amberg/Ost bis AK Oberpfälzer Wald – Verlegung eines öffentlichen Feld- und Waldweges bei Passelsdorf

von Betr.-km 868+120 (=Bau-km 73+100) bis Betr.-km 868+570 (=Bau-km 73+550)

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldweges im Zuge des Neubaus der Bundesautobahn A 6 von Betriebs-km 868+120 (= Bau-km 73+100) bis Betriebs-km 868+570 (= Bau-km 73+550) mit den aus Teil A, Ziffern 3 bis 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan (Tektur A vom 22. Mai 2015), die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht		22. Mai 2015
3a	Übersichtslageplan	1 : 5.000	22. Mai 2015
5.1a	Lageplan	1 : 1.000	22. Mai 2015
6.1a	Höhenplan - Wirtschaftsweg östlich der BAB A6	1 : 1.000/100	22. Mai 2015
6.2	Höhenplan - Wirtschaftsweg westlich der BAB A6	1 : 1.000/100	22. Mai 2015
10.1.1a	Grunderwerbsplan	1 : 1.000	22. Mai 2015
10.2.1a	Grunderwerbsverzeichnis		22. Mai 2015
11.1a	Regelungsverzeichnis		22. Mai 2015
14	Straßenquerschnitt	1 : 50	22. Mai 2015

Den Planunterlagen ist nachrichtlich beigefügt:

- Niederschrift (anonymisiert) über den Erörterungstermin vom 7. März 2016
- Übersichtskarte (Unterlage Nr. 2) M = 1 : 25.000 vom 22. Mai 2015
- Lageplan (Unterlage 5.2) M = 1 : 2.000 vom 29. April 1996
- Höhenplan (Unterlage 6.3) M = 1 : 1.000/100 vom 30. September 1997
- Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1.2) M = 1 : 1.000 vom 29. April 1996
- Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2.2) vom 29. April 1996
- Bauwerksverzeichnis (Unterlage 11.2) vom 29. April 1996
- die ausgelegten und durch Tektur A ersetzten Unterlagen

- Übersichtslageplan (Unterlage 3) M = 1 : 5.000 vom 13. Oktober 2008
- Lageplan (Unterlage 5.1) M = 1 : 1.000 vom 13. Oktober 2008
- Höhenplan (Unterlage 6.1) M = 1 : 1.000/100 vom 13. Oktober 2008
- Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1.1) M = 1 : 1.000 vom 13. Oktober 2008
- Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2.1) vom 13. Oktober 2008
- Regelungsverzeichnis (Unterlage 11.1) vom 13. Oktober 2008

3. **Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)**

3.1 **Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg.

3.1.2 Dem Landratsamt Schwandorf.

3.1.3 Der Beginn der Baumaßnahme des Ökoausbaus Fließgewässers ist 14 Tage vor Maßnahmenbeginn dem Wasserwirtschaftsamt Weiden mitzuteilen. Zu Beginn der Maßnahme ist auch ein kurzer Besprechungstermin vor Ort zusammen mit dem zuständigen Bauleiter der ausführenden Firma durchzuführen.

3.1.4 Dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwandorf - Bereich Forsten

3.1.5 Den betroffenen Teichwirten als Unterlieger der Baumaßnahme.

3.2 **Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**

3.2.1 Die Maßnahme ist nach den festgestellten Plänen vom 22. Mai 2015 auszuführen.

3.2.2 Die Lage des Durchlasses DN 800 (BWVerz 95e) sowie die Lage und Länge des „Umgehungsgrabens“ (BWVerz 95c) ist mit dem Eigentümer des Grundstückes Fl.-Nr. 1932/1 vor Baubeginn im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen.

3.2.3 Bei der Planung und Gestaltung der Abzweigung des Feld- und Waldweges sind die Dimensionen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit einer Breite von bis zu 3,50 m (u.a. Langholzfahrzeuge) zu berücksichtigen, um ein gefahrloses Einbiegen zu er-

möglichen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, einen geeigneter Radius zu wählen, den Weg zu befestigen und den Übergang abzuflachen. In Teilbereichen, bei denen zum Ab- bzw. Einbiegen eine größere Breite erforderlich ist, sind die Bankette im erforderlichen Umfang befahrbar auszugestalten.

- 3.2.4 Die neu zu erstellenden Wege sind entsprechend auszubauen, um mit schweren landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen fahren zu können. Da ein Teil des neuen Weges auf der Auffüllung des Weihers verläuft, besteht die Notwendigkeit, den Untergrund ausreichend und zuverlässig zu befestigen, um zukünftige Setzungen in diesem Bereich zu vermeiden. Die entsprechenden technischen Vorschriften (u.a. die „Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen“ von 2004), insbesondere hinsichtlich eines standsicheren Unterbaus, sind dabei einzuhalten.
- 3.2.5 Im Bereich vor und nach der Autobahnunterführung ist aufgrund der fehlenden Sichtweiten ein Begegnungsverkehr von landwirtschaftlichen Fahrzeugen z.B. durch eine Aufweitung zu gewährleisten.
- 3.2.6 Der öffentliche Feld- und Waldweg östlich der Autobahn muss über das natürliche Gelände angehoben werden, um den Weg vor Anschwemmungen zu schützen. Der Wasserabfluss ist dabei durch einen größeren bemessenen Durchlass (bisher DN 300) in Abstimmung mit der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg sicherzustellen.
- 3.2.7 Der Weiherdamm und der neu anzulegende Weg bei Fl.-Nr. 193 2/1 müssen räumlich und funktionell getrennt sein. Es ist sicherzustellen, dass die Unterhaltung des Weges und des Weiherdamms als separate Aufgaben von den zuständigen Verpflichteten wahrgenommen werden können.
- 3.2.8 Es sind gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Bauausführungsplanung Angaben zur Tiefe der Grabenaufweitungen im östlichen bzw. westlichen Bereich der Sukzessionsfläche zu machen. Um ein komplettes Durchfrieren dieser Wasserflächen zu verhindern, ist eine tiefste Stelle von 0,8m bis 1,0m vorzusehen.

3.3 **Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz**

- 3.3.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

- 3.3.2 Zum Schutz für gehölzbewohnende Tierarten (vgl. auch saP) darf die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September eines Jahres), also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.
- 3.3.3 Zum Schutz für zu erhaltende Gehölze, Vegetationsflächen und Wurzelbereiche im Baubereich sind Zäune o. ä. Abgrenzungen vorzusehen und zu errichten bzw. entsprechende Maßnahmen durchzuführen.
- Eine ökologische Baubegleitung hat die Einhaltung dieser Schutzvorkehrung zu überwachen. Ferner ist durch entsprechende Einweisung der Bauaufsicht und der ausführenden Baufirma sicherzustellen, dass keine unnötigen Beeinträchtigungen wertvoller Flächen und Bestände erfolgen.
- 3.3.4 Die Bepflanzung sowie die Pflege- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen in der neu entstehenden Sukzessionsfläche sind mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Baumaßnahme abzustimmen.
- 3.3.5 Die Auffüllmaßnahmen im verlandeten Weiher sind außerhalb der Amphibienlaichzeit vorzunehmen, da noch wasserführende Restflächen vorhanden sein können.
- 3.3.6 Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 3.3.7 Wenn absehbar ist, dass unvermeidbare Eingriffe während der Bauzeit erfolgen, die über die gegenständliche Planung hinausgehen, so ist die zuständige Naturschutzbehörde umgehend einzuschalten. Falls erforderlich, ist eine Planänderung durchzuführen. Auf Verlangen der Naturschutzbehörden gibt der Baulastträger (ggf. im Rahmen einer Ortseinsicht) Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.
- 3.3.8 Sollten Änderungen notwendig werden, sind diese Änderungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- 3.3.9 Eventuell überschüssiges anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiopten, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

3.3.10 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte etc.) zu erfolgen.

3.3.11 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.

3.4 **Auflagen zum Grunderwerb und zum Schutz angrenzender Grundstücke**

3.4.1 Der Baulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für

- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
- Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

3.4.2 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Baulastträger zu beseitigen. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

3.4.3 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern vor Ausschreibung der Baumaßnahme festzulegen.

3.4.4 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden

Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

- 3.4.5 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten. Soweit Drainagen durch die Baumaßnahme beschädigt werden, sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für maßnahmenbedingte Vernässungsschäden ist, sofern ein ursächlicher Zusammenhang mit der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme festgestellt wird, eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Es wird empfohlen, vor Beginn der Baumaßnahme mit den Grundstückseigentümern Kontakt aufzunehmen, um die Lage eventuell vorhandener Drainagestränge vor Ort festzustellen.

- 3.4.6 Bei vorübergehender Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, z. B. durch Baustelleneinrichtungen oder Bodenzwischenlagerungen, ist darauf zu achten, dass Bodenverdichtungen soweit als möglich vermieden und eventuell entstandene Verdichtungen wieder beseitigt werden (Lockerung).

Die vorübergehend beanspruchten Flächen sind rechtzeitig mit den bewirtschaftenden Landwirten abzustimmen und nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren sowie die vorher vorhandene Humusschicht wieder aufzutragen.

- 3.4.7 Geländeauffüllungen bzw. -ausgleichungen sind im Hinblick auf angrenzende landwirtschaftlichen Flächen so schonend wie möglich durchzuführen und so aufzubringen, dass keine anderen landwirtschaftlichen Flächen vernässt werden.

- 3.4.8 Auf eine Minimierung des Flächenbedarfs, sowohl der Baustellen- wie auch der Lagerflächen ist zu achten.

3.5 **Sonstige Nebenbestimmungen**

3.5.1 **Bodendenkmäler und sonstige Denkmäler**

- 3.5.1.1 Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen

4.1 Gegenstand / Zweck

4.1.1 Der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5, 10, 15 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4.2 formulierten Auflagen und Bedingungen die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer einzuleiten und durch flächiges Versickern dem Grundwasser zuzuführen.

4.1.2 Für Baumaßnahmen und -arbeiten, bei denen vorübergehend auf das Grundwasser eingewirkt wird – Benutzungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG – wird die Erlaubnis nach § 10 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 2 BayWG unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 4.2 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt. Einzelheiten sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen.

4.2 Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen

4.2.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten. Des Weiteren sind die Vorgaben der Niederschlagsfreistellungsverordnung zu beachten.

4.2.2 Bauausführung allgemein

4.2.2.1 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften der Wassergesetze zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer, insbesondere die §§ 26 und 34 WHG sowie die hierzu ergangenen Vorschriften zuverlässig eingehalten werden.

4.2.2.2 Das während der Bauzeit gegebenenfalls geförderte Grundwasser ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden geordnet und unschädlich abzuleiten. Falls eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden kann, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

- 4.2.2.3 Soweit sich die Baumaßnahme auf Abwasser-, Wasserversorgungs-, Dränanlagen oder sonstigen Ableitungen auswirkt, sind diese funktionsfähig wieder herzustellen.
- 4.2.2.4 Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächenwasser gelangen. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Dieseltreibstoff und ähnliche wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.
- 4.2.2.5 Der geplante Wegebau hat so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung der unterhalb befindlichen Teichanlage in Bezug auf die Wasserversorgung, den Sedi-
menteintrag oder wassergefährdenden Stoffen nicht zu befürchten ist. Ebenso ist eine Beeinträchtigung der unterhalb gelegenen Teichanlage bei der nachfolgenden Nutzung des Weges auszuschließen.
- 4.2.2.6 Eine eventuell notwendige Wasserhaltung beim Wegebau hat so zu erfolgen, dass für den Zulauf der Teiche keine Gewässertrübung erfolgt.
- 4.2.2.7 Bezüglich eventuell auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen.
- 4.2.2.8 Überflüssige Aushubmaterialien sind aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren.
- 4.2.2.9 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass frischer Beton und Zement fischgiftig sind und im Gewässer nicht verbaut bzw. nicht ins Gewässer eingeleitet werden dürfen.
- 4.2.2.10 Ein Mitarbeiter der Baufirma, der die Bauausführung durchführt, ist als verantwortlicher Ansprechpartner für den Gewässerschutz zu benennen.
- 4.2.2.11 Am westlichen Beginn des Weges in der Nähe der Autobahnböschung, aber schon jenseits des begleitenden Feldweges ("Weg gem. Planfeststellung") befindet sich eine Grundwassermessstelle. Die genaue Lage ist nicht bekannt. Die Messstelle ist so zu versetzen, dass diese später nicht mitten im Acker steht, sondern am nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Feldrand.
- 4.2.2.12 Der Uferstreifen von 5 m links und rechts des Fließgewässers ist durch dauerhafte Maßnahmen, z. B. Bäume von erheblicher Größe oder ausreichend große Steinfindlinge (Abstand zur Grenze) gegen andere Nutzungen zu sichern.
- 4.2.2.13 Das Fließgewässer darf keine Abstürze oder Fischfallen ausweisen.

4.2.2.14 Weitere Auflagen und Bedingungen bleiben vorbehalten, soweit sie im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

4.2.3 **Entwässerung**

4.2.3.1 Der Vorhabensträger hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen auszuführen.

4.2.3.2 Der vorläufig angelegt Weg vor der Unterführung hat nach Ende der Asphaltdecke keinen Graben. Eine ordnungsgemäße Entwässerung des Weges ist sicherzustellen.

4.2.4 **Anzeigepflichten**

4.2.4.1 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem entsprechenden Lageplan (Unterlage 5.1a) und dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11.1a). Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. **Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Für den Neubau der BAB A 6 zwischen der Anschlussstelle Amberg Ost und dem Autobahnkreuz Oberpfälzer Wald wurde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Der Plan wurde mit Beschluss der Regierung der Oberpfalz vom 14.07.2000 AZ: 225/430-4354.1-A6-7 festgestellt. Der Neubauabschnitt ist seit dem 11. September 2008 für den Verkehr freigegeben. Die Bauarbeiten an dem nachgeordneten Wegenetz sind abgeschlossen.

Durch den Autobahnneubau wurden die kreuzenden Feld- und Waldwege Fl.-Nr. 1610, 1612, Gemarkung Brudersdorf und Fl.-Nr. 1566, Gemarkung Iffelsdorf südlich der Anschlussstelle Nabburg-West abgeschnitten und sollten über einen neu zu erstellenden öffentlichen Weg wieder an das öffentliche Wegenetz angeschlossen werden.

Die Änderungen des Wirtschaftswegenetzes konnten jedoch bisher nicht realisiert werden, da hinsichtlich der Verlegung des Bauwerkes BW 73-1 zur Ersatzlandgestaltung ein Verfahren vor dem BayVGH, AZ: 8 A 02.40074 anhängig ist. Bezogen auf die Betroffenheit des Eigentümers der Fl.-Nr. 1561 wurde seinerzeit im Verfahren ein Hilfsantrag gestellt, der als eigenständiges Verfahren vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof abgetrennt und unter einem neuen Aktenzeichen fortgeführt wurde. Das Verfahren ruht derzeit.

Im Rahmen der Entschädigungslösung konnte vom Vorhabensträger kein Ersatzland zur Verfügung gestellt werden. Daher wurde eine Ersatzlandbeschaffung auf eigenem Grund erarbeitet und z.T. zwischenzeitlich umgesetzt. Ziel der plangegenständlichen Änderung des ursprünglich geplanten öffentlichen Wirtschaftswegenetzes ist es deshalb, eine zusammenhängende Bewirtschaftungsfläche auf der Fl.-Nr. 1561 zu schaffen, um die Zerschneidung der Fl.-Nr. 1561 zu reduzieren. Der östlich der BAB A6 gelegene Wirtschaftsweg (Lfd. Nr. 95a) wird demnach entgegen der ursprünglichen Planfeststellung weiter südlich verlegt.

Für die Wegerstellung östlich der BAB A 6 ist dabei die Auffüllung eines auf Fl.-Nr. 1561 befindlichen, bereits verlandeten Weihers bis zum Grabenufer erforderlich. Die Auffüllung des Weihers kann nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schwandorf zum Teil verfüllt werden.

Da jedoch weiterhin ein offener Bachlauf mit einem angemessen breiten Streifen verbleiben muss, würde das Grundstück Fl.-Nr. 1561 daraufhin ohnehin zerschnitten bleiben. Die gegenständliche Planung sieht deshalb vor, den Wegverlauf an den zu erhaltenden Grabenverlauf anzulehnen, um somit möglichst viel Ackerfläche nördlich des Weges zu gewinnen. Der bestehende Weg Fl.-Nr. 1566 wird östlich der BAB A6 bis zur Anbindung des neuen Weges (Lfd. Nr. 95a) rückgebaut, rekultiviert und der landwirtschaftlichen Nutzung überlassen.

Auf der Westseite der BAB A 6 wurde bereits während der Bauphase eine Baustraße angelegt, die den jetzt vorhandenen Wegverlauf darstellt (siehe Unterlage 5.1a). Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wurde die Baustraße entsprechend dem Regelquerschnitt ausgebildet. Um eine weitere Zerschneidung der Ackerfläche der Fl.-Nr. 1561 zu vermeiden soll der Wirtschaftsweg in der jetzigen Höhe und Lage belassen werden. Der in der ursprünglichen Planfeststellung geplante Wirtschaftsweg soll nicht verwirklicht werden.

Der östlich der BAB-Trasse vorgesehene Wirtschaftsweg entlang der Anschlussstelle Nabburg-West mit Anschluss an die Kreisstraße SAD 28 wird nicht benötigt und soll nicht gebaut werden. Die Erschließung der südöstlich der Anschlussstelle Nabburg-West gelegenen Flurstücke erfolgt über die neu geplanten Wirtschaftswege. Das bereits als Baustraße hergestellte ca. 80 m lange Teilstück des Wirtschaftsweges von der Unterführung Richtung Norden soll erhalten bleiben und für Kontrollfahrten und als Betriebsweg zu den Kabeldückern am Ausfahrtsast der Anschlussstelle dienen (Lfd. Nr. 96).

Die Wegeverbindung zur Erschließung des Wirtschaftsweges Fl.-Nr. 1612 Gemarkung Brudersdorf östlich der BAB A 6 bleibt, wie in der Planfeststellung zur BAB A 6 festgestellt und bereits gebaut, bestehen. Das weitere nachgeordnete Wegenetz wird entsprechend angebunden bzw. angepasst. Auf die Unterlage 5.1a wird im Detail verwiesen.

Die Länge des neuen Wirtschaftsweges auf der Ost- und Westseite der BAB A 6 entspricht damit der ursprünglichen Länge des vor dem Bau der Autobahn vorhandenen Wirtschaftsweges der Fl.-Nr. 1566 und stellt somit keinen zusätzlichen Umweg dar.

Östlich des zu verfüllenden Weihers werden die anschließenden Teiche über einen geplanten Durchlass DN800 (Lfd. Nr. 95e) gespeist.

2. **Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

2.1 **Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 3. Februar 2009 hat die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth die Planfeststellung für die Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldweges im Rahmen des Neubaus der BAB A 6 beantragt.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 23. Februar 2009 eingeleitet.

2.2 **Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 23. Februar 2009 den folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Stellen Gelegenheit in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg
- dem Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz, Schwandorf
- dem Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei, Regensburg
- dem Landesfischereiverband Bayern e.V., München
- dem Landratsamt Schwandorf
- dem Wasserwirtschaftsamt Weiden

2.3 **Auslegung der Pläne und Erörterung**

Auslegung der Pläne

Die Planunterlagen vom 13. Oktober 2008 lagen in der Zeit vom 19. März 2009 bis zum 20. April 2009 bei der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg oder der Regierung der Oberpfalz bis spätestens 6. Mai 2009 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Den in vorstehender Ziffer 2.2 genannten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Stellen wurde Gelegenheit gegeben in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Auslegung der Tektur-Pläne vom 22. Mai 2015

Aufgrund zahlreicher Einwendungen und Stellungnahmen zu den Planunterlagen vom 13. Oktober 2008 wurden die Planunterlagen überarbeitet.

Die daraufhin geänderten (tektierten) Planunterlagen vom 22. Mai 2015 lagen in der Zeit vom 23. September 2015 bis zum 26. Oktober 2015 bei der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg oder der Regierung der Oberpfalz bis spätestens 10. November 2015 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Den in vorstehender Ziffer 2.2 genannten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Stellen wurde mit Schreiben vom 28. August 2015 Gelegenheit gegeben in angemessener Frist eine Stellungnahme zur Tektur abzugeben.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Erörterung der Planunterlagen

Mit Schreiben vom 3. Februar 2016 wurde allen privaten Einwendungsführern sowie Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Stellen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, mitgeteilt, dass die Regierung der Oberpfalz als zuständige Planfeststellungsbehörde entsprechend Art. 73 BayVwVfG i.V.m. § 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG beabsichtigt auf eine Erörterung zu verzichten. Innerhalb der hierbei gewährten Frist von 2 Wochen wurden jedoch von privaten Einwendungsführern Einwendungen gegen diesen beabsichtigten Verzicht vorgetragen. Es wurde daher für die privaten Einwendungsführer am 7. März 2016 ein Erörterungstermin durchgeführt.

Es wurden lediglich die Privateinwendungen der Bürger erörtert, nachdem ausschließlich von den privaten Einwendungsführern Einwendungen gegen den ursprünglichen Verzicht auf eine Erörterung entsprechend Art. 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 BayVwVfG (mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 03. Februar 2016) vorgetragen wurden.

Die Einwendungsführer wurden mit Schreiben vom 22. Februar 2016 hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang an den Gemeindetafeln in der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg am 26. Februar 2016.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Bei der plangegegenständlichen Verlegung eines öffentlichen Feld- und Waldweges handelt es sich um einen Teilbereich des mit Beschluss vom 14. Juli 2000 AZ: 225/430-4354.1-A6-7 planfestgestellten Neubaus der Bundesautobahn A 6 zwischen der Anschlussstelle Amberg-Ost und dem Autobahnkreuz Oberpfälzer Wald.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Bauvorhaben „Bundesautobahn A 6, Nürnberg – Amberg – Waidhaus, AS Amberg-Ost – AK Oberpfälzer Wald (A 93)“ unterliegt dieser Planfeststellungspflicht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis

nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 **Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

1.2.1 **UVP-Pflicht**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sieht für die gegenständliche Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldweges keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor. Gemäß Nr. 14.3 – 14.6 der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG ist die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich Bundesfernstraßen vorbehalten. Die Prüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Autobahn erfolgte im Rahmen des Beschlusses der Regierung der Oberpfalz vom 14.07.2000 AZ: 225/430-4354.1-A6-7 und ist nicht Gegenstand des plangegegenständlichen Verfahrens.

Die hier vorliegende Planung wird auch nicht von Art. 37 BayStrWG erfasst.

Damit ist keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Praktisch jedoch sind alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen (Art. 78c Satz 2 BayVwVfG). Auf die Ausführungen unter Teil C, Ziffer 2.3.4 bis 2.3.8 des Beschlusses darf verwiesen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen ist erfolgt (vgl. auch Teil B. des Planfeststellungsbeschlusses). Damit ist auch der in § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Abs. 1 UVPG geforderten Einbeziehung der Öffentlichkeit Genüge getan.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

1.2.2 **Verträglichkeitsprüfung (FFH-RL / VS-RL)**

Unabhängig von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, ob eine sog. FFH- Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) – (Abl EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992) hat der nationale Gesetzgeber in nationales Recht umgesetzt, §§ 31 ff BNatSchG.

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL) verfolgt das Ziel, ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten und zu erhalten.

Diese Gebiete zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes „Natura 2000“ stellen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet = pSCI) nach der Richtlinie 92/43 EWG (‘FFH-Richtlinie’) als auch Besondere Schutzgebiete (Vogelschutzgebiete) nach der Richtlinie 79/409 EWG (‘Vogelschutzrichtlinie’) dar.

Danach werden „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ als besondere Schutzgebiete nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG geschützt (§ 32 BNatSchG).

Im direkten Bereich des Vorhabens befindet sich jedoch kein NATURA 2000-Gebiet. Eine FFH- Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

2. **Materiell-rechtliche Würdigung**

2.1 **Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 **Planrechtfertigung und Planungsziele**

2.2.1 **Darstellung der unzureichenden Verhältnisse**

Der planfestgestellte Ersatzweg östlich der BAB Trasse verläuft zum größten Teil auf der Fl.-Nr. 1561, Gemarkung Iffelsdorf. Die o.g. Fl.-Nr. wird als Acker- und Grünland genutzt und besteht zu einem großen Teil aus Mischwald und einem Weiher. Für den Neubau der Anschlussstelle Nabburg-West wurde ein großer Teil aus der Fl.-Nr. 1561, Gemarkung Iffelsdorf benötigt.

Der bisher planfestgestellte Ersatzweg zerschneidet das Grundstück Fl.-Nr. 1561, Gemarkung Iffelsdorf.

Eine Klage des Eigentümers der Fl.-Nr. 1651, Gemarkung Iffelsdorf, zur Ersatzlandgestellung ist weiterhin in einem Verfahren vor dem BayVGH, Az. 8 A 02.40074 anhängig. Das Verfahren ruht derzeit.

2.2.2 **Planungsziele**

Ziel der Änderung des ursprünglich geplanten öffentlichen Wirtschaftswegenetzes ist es, eine zusammenhängende Bewirtschaftungsfläche auf der Fl.-Nr. 1561 zu schaffen, um die Zerschneidung der Fl.-Nr. 1561 zu reduzieren und somit die Ersatzlandbeschaffung auf eigenem Grund für den betroffenen Eigentümer der Fläche umzusetzen.

Das Vorhaben soll aber auch den neuzeitlichen Bedürfnissen hinsichtlich einer leistungsfähigen Infrastruktur des landwirtschaftlichen Wegenetzes entsprechen. Die Gesamtlänge des plangegegenständlichen Wirtschaftsweges auf der Ost- und Westseite der Autobahn entspricht der ursprünglichen Länge des vor dem Baus der Autobahn vorhandenen Wirtschaftsweges der Fl.-Nr. 1566 und stellt somit keinen zusätzlichen Umweg dar.

2.3 **Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

2.3.1 **Raumordnung, Regionalplanung**

Das Vorhaben steht keinen raumordnerischen Entwicklungszielen entgegen.

2.3.2 **Planungsvarianten**

Mit Schreiben vom 03. Februar 2009 hat die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth die Änderung der im Planfeststellungsbeschluss vom 14. Juli 2000 festgestellten Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldweges beantragt (siehe Unterlage 5.1).

Der östlich der BAB A6 gelegene Wirtschaftsweg (BW-Nr. 95a) sollte entgegen der ursprünglichen Planfeststellung (siehe Unterlage 5.2) die Flurstücknummer 1561 weitläufig umfahren um eine Zerschneidung der Fläche zu verhindern. Der Weiher auf der Fl.-Nr. 1561, Gemarkung Iffelsdorf sollte ebenfalls bis auf einen kleinen Graben vom Eigentümer aufgefüllt und als Ackerfläche nutzbar gemacht werden. Der südwestliche Uferbewuchs der zu verfüllenden Weiheranlage sollte erhalten und in den neu zu gestaltenden Uferstreifen integriert werden.

Gegen diese Planungen vom 13. Oktober 2008 gingen zahlreiche Einwendungen und Stellungnahmen gegen die weitläufige Umfahrung bzw. Verlegung der öffentlichen Feld- und Waldwege sowie gegen die vorgesehene vollständige Weiherverfüllung ein.

Weitere Planungsvarianten, die zur Erreichung des Planungszieles beitragen sind nicht erkennbar.

2.3.3 **Planfestzustellender Ausbauumfang**

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den „Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen“ sowie den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“. Die dort dargestellten Gesichtspunkte und Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

2.3.3.1 **Trassierung**

Die Längsneigung des östlichen Wirtschaftswegs entspricht der ursprünglichen Planfeststellung und beträgt maximal 7,0 %. Im Bereich des zu verfüllenden Weihers ist durch die Auffüllung eine Längsneigung von maximal 3,5% geplant. Diese Längsneigung liegt unter der des ursprünglich planfestgestellten Weges. Im Anschluss an den Bestand wird der Weg durch das ansteigende Gelände mit einer Längsneigung von 6,25% angeschlossen. Diese Längsneigung liegt deutlich unter der zulässigen Längsneigung von 8,0% und gewährleistet daher ein müheloses Befahren mit wirtschaftlichen Fahrzeugen.

2.3.3.2 **Querschnitte und Befestigungen**

Der zu verlegende öffentliche Feld- und Waldweg wird in allen Bereichen geländegleich hergestellt und auf einer Breite von 3,50 m befestigt. Zusätzlich ist beidseitig ein mit Frostschutzmaterial befestigtes Bankett mit einer Breite von 0,75 m vorgesehen. Die Querneigung beträgt bei allen Wegen durchgehend 3,0%.

2.3.4 **Immissionsschutz / Bodenschutz**

Lärmschutz und Luftreinhaltung:

Aus den gesetzlichen Vorgaben ergeben sich, bedingt aus dem plangegegenständlichen Bauvorhaben, keine Lärmschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Luftreinhaltung.

Bodenschutz:

Ebenso wenig entstehen Belastungen für Belange des Bodenschutzes

Durch die Verlegung des Weges und Wegfall des Wirtschaftsweges lfd. Nr. 96 entlang der Anschlussstelle Nabburg-West wird die versiegelte Fläche entgegen der ursprünglich planfestgestellten Planung insgesamt verkleinert, so dass das Schutzgut Boden eine Entlastung erfährt. Da somit auch die Beeinträchtigung des Bodens in seiner Speicherungs- und Versickerungsfunktion unterbleibt, gilt dies indirekt auch für das Schutzgut Wasser.

Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens durch die Bauarbeiten sowie durch die Herstellung und Unterhaltung erfolgen, sind diese unvermeidbar. Schädliche Bodenveränderungen i. S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG, die zu einer Vorsorgepflicht i. S. des § 7 BBodSchG führen, sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung des öffentlichen Interesses an der vorliegenden Baumaßnahme mit der eher

geringen Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens. Im Übrigen steht die Vermeidungs- und Verminderungspflicht des § 7 Satz 3 BBodSchG von vornherein unter der Beschränkung des Verhältnismäßigkeitsvorbehalts.

Fazit:

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Vorhabenbedingte Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.3.5 **Naturschutz- und Landschaftspflege**

Durch die Maßnahme ändert sich das Landschaftsbild kaum wahrnehmbar, so dass das Schutzgut Landschaft so gut wie unberührt bleibt.

2.3.5.1 **Verbote**

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.5.1.1 **Schutzgebiete / geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz**

Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ (§ 32 BNatSchG bzw. Art. 20 BayNatSchG)

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich keine NATURA 2000-Gebiete.

Gebiete zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes „Natura 2000“-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) als auch besondere Schutzgebiete (Europäische Vogelschutzgebiete) nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) – sind daher nicht berührt.

Auf Ziffer 1.2.2 wird verwiesen.

Schutzgebiete laut §§ 23 bis 29 BNatSchG bzw. Art. 13 bis 16 BayNatSchG

Das gesamte Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Naturparkes „Oberpfälzer Wald“ im Landschaftsschutzgebiets „LSG innerhalb des Naturparkes Oberpfälzer Wald“ (LSG 00567.01).

Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der vorliegenden Planfeststellung abgewogen, eine gesonderte Befreiung von den Vorgaben dieses Schutzgebietes ist nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG oder geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Flächen nach §§ 30 und 39 BNatSchG bzw. Art. 16 und 23 BayNatSchG

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine biotopkartierten Flächen.

Ein besonderer Ausspruch ist nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG bzw. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG entbehrlich. Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und – gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume dürfen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen im Rahmen der mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbundenen Auflagen beeinträchtigt werden. Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen (vgl. Auflage Teil A. Ziffer 3.3.2). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung.

Wasserschutzgebiete oder nach dem Bayerischen Waldgesetz geschützte Wälder wie Schutz,- Bann- oder Erholungswälder kommen im Plangebiet nicht vor bzw. sind von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen.

2.3.5.1.2 **Besonderer und strenger Artenschutz**

2.3.5.1.2.1 **Zugriffsverbote**

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. So weit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.3.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus.

Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Da es sich lediglich um eine Verlegung handelt und der neue Weg auf Ackerflächen zu liegen kommt, führen sowohl Maßnahme als auch Baubetrieb nicht zur Beeinträchtigung seltener oder besonders geschützter Arten bzw. Lebensräumen von Pflanzen und Tieren. Insoweit besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde damit Einverständnis, dass auf diesbezügliche Aussagen (saP) verzichtet wurde.

In der Abschätzung wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Nach der Entscheidung des BVerwG vom 14.7.2011 Az. 9A 12.10 ist der Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL, der unter „absichtlichen Tötungen“ auch die Fälle des billigenden Inkaufnehmens von Tötungen erfasst (EuGH vom 18. Mai 2006 RS. C-221/04), berücksichtigt.

Die vorliegende Abschätzung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Da das BNatSchG die europarechtlichen Vorgaben jetzt vollständig umsetzt, werden die gemeinschaftsrechtlichen Verbote nicht mehr getrennt angesprochen. Sie werden aber bei der Interpretation der §§ 44 und 45 BNatSchG berücksichtigt.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen im Rahmen der Planauslegung Stellung nehmen. Beanstandungen sind insoweit keine eingegangen. Mit den Planunterlagen bestand Einverständnis.

2.3.5.1.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Konfliktminimierung

Grundsätzlich sind keine Konfliktminimierungsmaßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität hinsichtlich des Artenschutzes zu treffen.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures), die Gefährdungen lokaler Populationen vermeiden, sind nicht erforderlich.

2.3.5.1.2.4 **Konfliktanalyse**

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91).

Da die öffentlichen Feld- und Waldwege lediglich geringfügig versetzt werden, und die verkehrliche Leistungsfähigkeit durch das Vorhaben nicht verändert wird, kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Baufeldfreimachung und der Durchführung der Bauarbeiten werden durch geeignete Schutzmaßnahmen (Schutzzäune, Bauzeitbeschränkungen usw.) durchgeführt.

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG ist davon auszugehen, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vormals § 42 Abs. 1 Nr. 1) erfüllt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit sind auszuschließen.

Bauzeitlich oder betriebsbedingt evtl. eintretende Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Gehölzfällung und -rückschnitt bzw. Baufeldfreimachung und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(-en) im Naturraum führen.

Durch das geplante Bauvorhaben werden bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung von Lebensstätten wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Durch das geplante Vorhaben werden bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten der besonders geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens nicht vor. Alle diese Pflanzenarten können aus Gründen der Verbreitung und fehlender Standorte im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Die Abschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Baulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Bauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Eventuelle Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18. März 2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.5.3.2 **Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30. Oktober 1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht

in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot.

2.3.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30. Oktober 1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 1. September 1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Ausgleichsmaßnahmen durch Beeinträchtigungen sind jedoch plangegenständiglich nicht erforderlich. Um einer naturnahen Gestaltung des Grabens gerecht zu werden, soll dennoch der westliche Uferbewuchs der zu verfüllenden Weiheranlage erhalten bleiben und in den neu zu gestaltenden Uferstreifen des Grabens integriert werden. Der bestehende Baumbewuchs soll erhalten bleiben.

Insgesamt ist festzustellen, dass unter Beachtung der unter Teil A. Ziffer 3.3 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Baumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.3.6 Gewässerschutz

2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen des Bauvorhabens abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt. Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden. Die unter Teil A. Ziffer 4.2 dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ausbaus.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung dieser festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft wie folgt in Einklang:

Verlegung eines Fließgewässers

Bei dem Fließgewässer handelt es sich um den in mehreren Fischteichanlagen gestaute Oberlauf des Stockbaches, Gewässer III. Ordnung, der dann unterhalb von Stulln in den Hüttenbach mündet. Das Fließgewässer ist von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Derzeit ist der Bachlauf durch den Aufstau zum Fischteich praktisch nicht existent.

Die Fischteichanlagen auf Fl.-Nr. 1561, Gemarkung Iffelsdorf, sollen im Rahmen der Baumaßnahme teilweise verfüllt und ein naturnah ausgebautes Fließgewässer erstellt werden. Dabei ist ein naturnaher Ausbau des Baches auf einer Länge von 90 m mit Schaffung extensivierten Schutzstreifen vorgesehen. Die vorgesehene Verfüllung mit einhergehender Neugestaltung des Bachlaufes stellt eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers nach § 67 Abs. 2 WHG dar.

Im Anschluss erfolgt eine Weiterleitung über eine Verrohrung mit einem Durchlass DN 800 in einen Umlaufgraben bzw. in die angrenzenden Fischteichanlagen auf Fl.-Nr. 1932/1, Gemarkung Brudersdorf, (auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.2.2) und abschließend in den Oberlauf des Stockbaches.

Die gewählten Querschnitte und der Durchlassdurchmesser wurden mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abgestimmt. Vorbehalte des Wasserwirtschaftsamtes im Rahmen der Anhörung wurden nicht vorgebracht; auf die Auflagen unter Teil A Ziffer 4.2 wird hingewiesen.

Durch den naturnahen Ausbau und der Bepflanzung und Sicherstellung der Uferbereiche wird die Situation des Baches verbessert, wenn der Aufstau nicht mehr vorhanden ist. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser oder das Abflussvermögen sind nicht zu erwarten.

Der Bau und die Benutzung der vor 1960 errichteten Fischteichanlagen auf Fl.-Nr. 1932/1 sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind im Planungsgebiet nicht festgesetzt.

2.3.6.2 **Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse**

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser - neben der breitflächigen Versickerung auf den Böschungen - über angrenzende Mulden zu sammeln und in den zukünftig naturnah gestalteten Bach abzuleiten.

Die Einleitung ist gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A. Ziffer 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Teil A. Ziffer 4.2 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat im Anhörungsverfahren keine Einwendungen erhoben, so dass das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG vorausgesetzt wird.

Die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für die in den Planunterlagen vorgesehenen Gewässerausbauten gemäß §§ 67 ff. WHG werden von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der All-

gemeinheit dient und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden (Art. 58 Abs. 2 und 3 BayWG).

2.3.7 **Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen**

2.3.7.1 **Landwirtschaft**

Die Maßnahme beansprucht auch Grundeigentum, das bisher vor allem als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis (Planfeststellungsunterlagen 10.1.1a und 10.2.1a) verwiesen. Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar die Belange der Landwirtschaft; die Verlegung des Wirtschaftsweges erreicht jedoch, dass eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum erwartet wird. Insbesondere werden durch Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege zusammenhängende Bewirtschaftungsflächen verbessert. Betroffenheiten bestehen hauptsächlich durch die vorübergehenden Beanspruchungen z.B. durch Baustellenzufahrten.

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die plangegenständliche Maßnahme mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsbedeutung sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen ausschließlich aufgrund der Neuordnung des Wirtschaftswegenetzes auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass das Bauvorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch

hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist nicht zu erwarten.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird angepasst.

2.3.7.2 **Forstwirtschaft**

Belange der Forstwirtschaft werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

2.3.7.3 **Jagd- und Fischereiwesen**

Belange der Jagd und Fischerei werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

2.3.8 **Sonstige öffentliche Belange**

2.3.8.1 **Träger von Versorgungsleitungen**

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A. Ziffer 3.1 und 3.2 wird verwiesen.

2.3.8.2 **Denkmalschutz**

Bodendenkmalpflege

Sollten im Zuge der Bauausführung Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (Teil A. Ziffer 3.5.1) vorgesehenen Maßgaben.

Die unter Teil A. Ziffer 3.5.1 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden, Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

2.4 **Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände**

Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben bzw. hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte, sind:

- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regensburg
- der Bayerischen Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz, Schwandorf
- der Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei, Regensburg
- der Landesfischereiverband Bayern e.V., München
- das Landratsamt Schwandorf
- die Stadt Nabburg (Verwaltungsgemeinschaft Nabburg)
- das Wasserwirtschaftsamt Weiden

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben oder wurden die Forderungen durch Zusagen des Vorhabensträgers sowie durch die Tektur vom 22. Mai 2015 berücksichtigt und ihnen entsprochen.

Auf die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A. Ziffern 3. und 4.) wird verwiesen.

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden daher – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Wesentliche Forderungen

der Träger öffentlicher Belange, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren, sind nicht vorhanden.

2.5 **Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater**

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Planfeststellungsunterlagen 10.1.1a und 10.2.1a) zu entnehmen.

Bei dem für die Sukzessionsfläche benötigten Grundstück handelt es sich um eine private Fläche. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine landwirtschaftliche Fläche (Acker), sondern um einen trockengelegten Weiher, der ohnehin aus wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gründen nicht vollständig verfüllt werden darf.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBl. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Variante, die zur Erreichung des Planungsziels in gleicher Weise, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BayVGH, Urteil vom 10. November 1998, Az.: 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997, Az.: 4 B 63.97).

Sollten gegenüber den im Planfeststellungsverfahren erkennbar gewordenen Tatsachen Gefährdungen von betrieblichen Existenzen eintreten, so kann das nach dem

Ergebnis des Anhörungsverfahrens nicht zu einer anderen Entscheidung über die Variante führen. Die Betriebsführer sind wegen der eintretenden Nachteile auf das Entschädigungsverfahren zu verweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus Datenschutzgründen die Einwendungsführer in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Nummern angegeben werden. Der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, in der der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommune Einsicht nehmenden Einwendungsführern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt. Sofern Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschluss nach Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Frist schriftlich angefordert werden, wird die Einwendungsführernummer individuell mitgeteilt.

[Anmerkung: Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird – unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (Eheleute, Familien usw.) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.]

2.5.1 **Flächenverlust, Existenzgefährdung**

Für das Vorhaben werden rund 2.491 m² Fläche aus Privateigentum in Anspruch genommen. Vorhandene Wegeflächen werden mit 1.411 m² wieder rekultiviert und als landwirtschaftliche Fläche nutzbar gemacht. Davon sind bereits 666 m² (Fl.-Nr. 1562) bereits rekultiviert. Durch die Rekultivierung der nicht mehr benötigten Wegeflächen werden neue verbesserte zusammenhängende Bewirtschaftungsflächen ermöglicht.

Die durch das Vorhaben entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Ausbildung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde bei der Behandlung des Ausbaustandards näher eingegangen.

Drohende Existenzgefährdungen bedingt durch die plangegegenständliche Neustrukturierung des landwirtschaftlichen Wegenetzes werden im Anhörungsverfahren von den Betroffenen bzw. Fachstellen (ALF) nicht vorgebracht und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums so gering wie möglich gehalten wurde. Mit noch geringerer Eingriffsintensität lässt sich

das planerische Ziel nicht erreichen. Daher müssen die privaten Eigentumsbelange in dem planfestzustellenden Umfang zurückgestellt werden. Die sich aus Artikel 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen sind erfüllt.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.5.2 **Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden**

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, **zurückgewiesen**. Auf die Niederschrift zur Erörterung vom 7. März 2016 sowie auf die bisherige themenkomplexbezogenen Abwägung unter Teil C wird zudem ausdrücklich verwiesen.

Im Verfahren wurden von mehreren Betroffenen gleiche Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen werden wie folgt zusammengefasst.

2.5.2.1 **Umwege, nicht praktikable Wegeführung**

Im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen vom 13. Oktober 2008 (auf Ziffer 2.3.2 „Planungsvarianten“ wird verwiesen) gingen zahlreiche Einwendungen und Stellungnahmen gegen die weitläufige Umfahrung bzw. Verlegung der öffentlichen Feld- und Waldwege ein.

Östlich der BAB A6:

Eingewendet wurde, dass die hierbei vorgesehene Wegeführung östlich der BAB A6 u.a.:

- einen Umweg von ca. 220 m bedeuten würde, was zu mehr Treibstoffverbrauch führen würde.
- viele Kurven und Abzweigungen besäße.
- mit Langholzfuhrwerk nicht zu befahren sei.

- starkes Gefälle und enorme Steigungen vorhanden seien.
- für landwirtschaftliche Transporte von Erntegütern viel schwieriger zu befahren sei.
- unübersichtlich sei, da die Sicht zur Seite nach dem Durchlass stark eingeschränkt wäre.
- Mehrkosten bei der Unterhaltung des Weges entstehen würden. Aufgrund des Gefälles würde der Weg ausgeschwemmt und müsste ständig instand gesetzt werden.
- mehr Fläche verbrauchen würde, was höhere Baukosten verursachen würde.
- eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit verursacht.

Grundsätzlich wird in den Einwendungen gefordert, dass der Weg nach der Unterführung so errichtet werden muss, wie im Planfeststellungsbeschluss vom 14. Juli 2000 festgesetzt. Mit einer geringfügigen Abweichung der Trassenführung wären die Einwendungsführer einverstanden, wenn der Weg nach der Unterführung entlang des offenen Grabens geführt wird.

Würdigung:

Durch die Tektur vom 22. Mai 2015 wurde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Einwendungen Rechnung getragen und entsprochen. Einwände gegen die Tektur-Unterlagen sind nicht schriftlich vorgebracht worden.

Die in der Erörterung am 7. März 2016 vorgebrachten befürchteten höheren Ausschwemmungen der vergrößerten landwirtschaftlichen Fläche und die damit verbundene Beeinträchtigung des neuanzulegenden öffentlichen Feld- und Waldweges hinsichtlich eines erhöhten Erhaltungsaufwandes wird mit Berücksichtigung der Auflage unter Teil A Ziffer 3.2.6 für nicht begründet erachtet. Den entsprechenden Forderungen der Stadt Nabburg als zukünftigen Baulastträger wurde durch die genannte Auflage entsprochen.

Des Weiteren wird auf die Auflagen unter Teil A Ziffer 3.2.3 sowie 3.2.4 verwiesen.

Westlich der BAB A6:

Ergänzend wurde von den Einwendungsführern B 004 bis B 009 eingewendet, dass die vorgesehene - bereits (vorläufig) vorhandene - Wegeführung westlich der BAB A6 u.a.:

- einen Umweg von ca. 60 m bedeutet, was zu mehr Treibstoffverbrauch führen würde.
- unübersichtlich ist, da die Sicht zur Seite nach dem Durchlass stark eingeschränkt wäre.
- nach Ende der Asphaltdecke keinen Graben besitzt, so dass Wasser auf dem Weg läuft und den Weg schädigt.

Grundsätzlich wird in den Einwendungen gefordert, dass der Weg vor der Unterführung so errichtet werden muss, wie im Planfeststellungsbeschluss vom 14. Juli 2000 festgesetzt.

Würdigung:

Durch die Tektur wurde dieser Bereich nicht überarbeitet. Den Einwendungen wurden daher durch die Tektur nicht entsprochen.

Hinsichtlich der Umwege durch die neue Wegeführung im Zuge des Weges Fl.-Nr. 1566 ist allgemein (vor und nach der Unterführung) festzustellen, dass die Mehrlänge zur ursprünglichen (vor dem Autobahnbau) Wegeführung mit maximal ca. 20 m geringfügig zugenommen hat. Ab Abweichung der Trassierung bei ca. 0+150 (westlich der BAB A6) bis zum jeweiligen Anschluss an die vorhandenen Wege Fl.-Nr. 1566 sowie 1951, Gemarkung Brudersdorf (östlich der BAB A6) bestehen folgende Weglängen:

Anschluss an Weg	Vor Neubau der BAB A6	Nach Neubau der BAB A6
Fl. Nr. 1566	360 m	380 m
Fl.-Nr. 1951	340 m	340 m

Von erheblichen Umwegen kann daher nicht gesprochen werden. Die maximale gesamte Mehrlänge von 20 m ist hinsichtlich der Planungsziele unerheblich und ist in

Kauf zu nehmen. Einer längeren Strecke von 60 m vor der Unterführung steht eine Verkürzung der Weglänge nach der Unterführung entgegen. Grundsätzlich zählt dies zu den Entschädigungsfragen, die im Entschädigungsverfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln sind.

Die Herstellung des Weges vor der Unterführung, wie im Planfeststellungsbeschluss vom 14.07.2000 festgestellt, würde zudem eine unzumutbare Zerschneidung des Flurstücks Fl.-Nr. 1561 bedeuten. Deshalb wird der Weg vor der Unterführung abweichend von der ursprünglichen Planfeststellung auf dem ursprünglichen Weg der Fl.-Nr. 1566 bis zum Lärmschutzwall der Anschlussstelle Nabburg West geführt und ist anschließend entlang des Lärmschutzwalles bis zur Unterführung geplant bzw. bereits realisiert. Um das Planungsziel zu erreichen, ist diese Wegführung erforderlich.

Ergänzend wird auf die Auflagen unter Teil A Ziffer 3.2.5 und 4.2.3.2 verwiesen, die den Einwendungen zum Teil entsprechen.

Die o.g. Einwände werden, sofern sie sich nicht durch die genannten Auflagen erledigt haben, aufgrund der oben genannten Aussagen zurückgewiesen.

2.5.3 **Einzelne Einwendungsführer**

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen (u.a. Roteintragungen), durch Auflagen in diesem Beschluss oder sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung vom 7. März 2016 sowie auf die bisherige themenkomplexbezogenen Abwägung unter Teil C wird zudem ausdrücklich verwiesen.

Zu den von mehreren Betroffenen gleich erhobenen Einwendungen bzw. zu den allgemeinen Einwendungen wird auf die Ziffer 2.5.2.1 verwiesen. Die Einwendungen werden ebenfalls nicht nochmals behandelt.

Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung

waren. Weitere Stellungnahmen bzw. Würdigungen sind daher für die nicht aufgeführten Einwendungsführer nicht mehr erforderlich.

Zu den mit den jeweiligen Schreiben erhobenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen. Die Einwendungen, Stellungnahmen bzw. Forderungen sind nachfolgend jeweils unterstrichen dargestellt.

2.5.3.1 **Einwendungsführer B 006**

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen.

Folgender Einwand wurde mit Schreiben vom 7. April 2009 erhoben:

In der Planung ist ein Durchlass vom offenen Graben in die von uns bewirtschafteten Teiche (Anm.: auf Fl.-Nr. 1932/1) vorgesehen. Es besteht aber die Gefahr, dass bei hohen Niederschlagsmengen innerhalb kurzer Zeit der erste Teich damit überfordert wird.

Nach dem Auffüllen der Teiche (Anm.: auf Fl.-Nr. 1561) stehen diese nicht mehr als Pufferzone zur Verfügung. Es ist deshalb sinnvoll den Durchlass so zu verlegen, dass dieser entlang des ersten Teiches weiter geführt werden kann, damit bei großen Niederschlagsmengen das Wasser auf die beiden Teiche verteilt werden kann.

Würdigung:

Der Einwendungsführer ist nicht Eigentümer des betroffenen Grundstückes Fl.-Nr. 1932/1.

Die Einwendung wurde jedoch im Rahmen der Tektur vom 22. Mai 2015 berücksichtigt und vorab vom Vorhabensträger mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sowie dem Eigentümer des betroffenen Grundstückes abgestimmt.

Aufgrund aktueller Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes (Einwendung vom 28. Oktober 2015) und des Eigentümers (mit Schreiben an den Vorhabensträger vom 8. September 2015) soll der Umgehungsbach nun doch nicht hergestellt werden, da durch die Verfüllung:

- a. der Teich erheblich kleiner wird, da noch ein Anschluss an den Ablauf zum Nachbargrundstück hergestellt werden muss

- b. die Bewirtschaftung erheblich schwieriger wird, da bisher der Uferdamm mit Motormäher zu mähen ist, später müsste der Umgehungsgraben gemäht werden, der nur mit Handfreischneider gemäht werden könnte.
- c. Bisher kann vom Weiherdamm zwischen den zwei Teichen auf den Weg weiter gefahren werden, die Weiterfahrt ist durch den offenen Graben unterbrochen, dieser Teil muss unbedingt verrohrt werden.

Es ist daher nach Angaben des Eigentümers nur ein Umgehungsgraben bis zum Ende des nördlichen Teiches erforderlich. Danach erfolgt ein verrohrter Anschluss für den südlichen Teich. Durch den verkürzten Umgehungsgraben könnte bei Starkregen der Niederschlag auf die beiden Teiche verteilt werden. Somit sei die Problemstellung nach Auffassung des Eigentümers einfacher und kostengünstiger gelöst.

Der Vorhabensträger wird daher auf die Anlage eines Umgehungsgrabens verzichten. Dem Wunsch des Eigentümers wird daher entsprochen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht Einvernehmen mit dem Entfall des geplanten Umgehungsgrabens bei den beiden Fischteichanlagen auf Fl.-Nr. 1932/1. Bestehen bleibt die Lage im Direktschluss des Fließgewässers. Einer Verrohrung des Grabens wird nicht zugestimmt. Es erfolgt eine direkte Anbindung des offenen Grabens über den am südöstlichen Ende vorgesehenen Durchlass DN 800 an den nachfolgenden Teich.

Auf die Auflage unter Teil A Ziffer 3.2.2 wird verwiesen.

Der Einwand vom 7. April 2009 wird daher zurückgewiesen.

2.5.3.2 **Einwendungsführer B 007**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen.

Folgender Einwand wurde mit Schreiben vom 6. April 2009 erhoben:

In der Planung ist vorgesehen, dass von der Fl.-Nr. 1932/1 eine Teilfläche von 285 qm in Anspruch genommen werden soll. Wir sind zur Abgabe von Flächen der Fl.-Nr. 1932/1 nur im Rahmen eines Grundstückstausches bereit, wenn die entsprechende Fläche zu der Fl.-Nr. 1932/1 hinzugetauscht werden kann.

Würdigung:

Die aktuelle Wegführung und der Grundstückstausch sind mittlerweile mit den Einwendungsführern abgestimmt. Die entsprechende Bauerlaubnis liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.5.3.3 **Einwendungsführer B 009**

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben nicht betroffen.

Folgender Einwand wurde im Rahmen der Erörterung vom 7. März 2016 erhoben:

Der öffentliche Feld- und Waldweg soll bis zur Unterführung (westlich der BAB A6) zwecks befürchteter Ausschwemmung sowie der vorhandenen Steigung (7%) asphaltiert werden.

Würdigung:

Der Einwendungsführer erläuterte im Rahmen der Erörterung zusätzlich, dass der Bruder des Einwendungsführers aufgrund seiner Behinderung auf den Rollstuhl und somit auf gut befahrene Straßen und Wege angewiesen sei. Der Einwand wurde mit Niederschrift durch die VG Nabburg vom 26.03.2009 vorgebracht, und im Rahmen der Erörterung hinsichtlich der Asphaltierung konkretisiert.

Der Vorhabensträger sagte im Rahmen der Erörterung zu, den Einwand zu prüfen. Mit E-Mail vom 15.03.2016 an die Planfeststellungsbehörde nahm der Vorhabensträger wie folgt Stellung: „Eine Asphaltierung des öffentlichen Feld- und Waldweges wird abgelehnt. Gemäß den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“, Tabelle 8.3 ist erst ab einer Steigung von mehr als 8 % eine ungebundene Bauweise weniger geeignet. Die derzeitige Steigung beträgt ca. 7,6 % und ist somit für eine ungebundene Bauweise geeignet.“

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung. Das maximale Längsgefälle von landwirtschaftlich genutzten Wegen sollte zwar gemäß den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ wenn möglich 6 % nicht übersteigen, eine gebundene Bauweise ist jedoch erst ab 8% Längsgefälle empfohlen. Im Übrigen wäre ohnehin ausschließlich ein ca. 90 m langes Teilstück (Steigungsbereich) davon betroffen; der Weg vorher

und nachher ist in ungebundener Bauweise geplant bzw. war schon vorher in ungebundener Bauweise vorhanden.

Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

2.6 **Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange**

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden in Teil C. in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die angestrebten Verbesserungen können mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Das vorgesehene Bauvorhaben wird den baulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht und weitergehende Änderungen sind aus räumlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich zusammenfassend feststellen, dass das Bauvorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.7 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20. Februar 1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
in 80539 München
Ludwigstraße 23

schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung und zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den in Teil A. Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei

der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Oberer Markt 16
92507 Nabburg

während der Dienststunden 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Regensburg, 21. April 2016

Sander

Sander
Regierungsrätin

